

**Landgericht Stade**

Geschäfts-Nr.:

9 T 138/12

6 XIV 348 B Amtsgericht Zeven

Ausfertigung

Stade, 20.12.2012

BeschlussIn der
AbschiebehaftsacheHerrn [REDACTED], geb. [REDACTED] zzt. JVA Hannover Abt. Langenhagen,
Benkendorffstraße 32, 30855 Langenhagen,

Beschwerdeführer

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. Fahlbusch, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover,
Geschäftszeichen: 2012/00781-pe/FLandkreis Rotenburg - Ordnungsamt -, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg/Wümme,
Geschäftszeichen: 32.30-423

Beteiligter

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Stade am 20.12.2012 durch den Vorsitzenden
Richter am Landgericht Bähre, die Richterin am Landgericht Pudimat und die Richterin Dr.
Meifort beschlossen:

Der Beschluss des Amtsgerichts Zeven vom 13.11.2012 (Az.: 6 XIV 348 B) wird

aufgehoben.**Der Betroffene ist unverzüglich aus der angeordneten Sicherungshaft zu entlassen.**Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen in
allen Instanzen werden dem Beteiligten Landkreis Rotenburg auferlegt. Gerichtskosten
werden nicht erhoben.

Der Beschwerdewert beträgt 3.000,00 EUR.

Gründe:

I.

Der Betroffene reiste am 13.11.2012 erstmalig unter Angabe falscher Personalien in das Bundesgebiet ein. Anlässlich einer Fahrzeugkontrolle eines Reisebusses wurde er am frühen Morgen gegen 0:05 Uhr auf dem Parkplatz Bockel, BAB 1, Gemarkung Gyhum, aufgegriffen. Der Betroffene konnte sich nicht ausweisen und behauptete in gebrochenem Englisch, dass er seine Papiere in Kopenhagen (Dänemark) verloren habe. Die genauen Umstände hierzu konnte er nicht nennen. Weitere Feststellungen hat die Kammer nicht getroffen.

Neben einer Rechnung des Busunternehmers verfügte der Betroffene über ein kleines Reisegepäck. Gegenüber den Beamten erklärte der Betroffene, dass er in Kopenhagen den Bus bestiegen habe um nach Paris zu fahren. Er erklärte weiter, dass er afghanischer Staatsbürger sei und sein am Wohnsitz in Paris habe.

Der Beteiligte Landkreis Rotenburg beantragte am 13.11.2012, die Haft zur Sicherung der Abschiebung anzuordnen und die Dauer der Haft auf zwei Monate zu befristen. Zur Begründung führte der Beteiligte an, dass die Anordnung der Haft erforderlich sei, da der Betroffene durch sein bisheriges Verhalten zu erkennen gegeben habe, dass er nicht bereit sei, die hier geltenden Rechtsvorschriften zu beachten. Insbesondere sei die Haft deswegen angeraten, da ohne die Anordnung der Abschiebehaft eine kontrollierte Ausreise des Betroffenen aus dem Bundesgebiet nicht gewährleistet wäre. Im Übrigen sei gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Aufenthaltsgesetz ein Ausländer in Sicherungshaft zu nehmen, wenn der begründete Verdacht bestünde, dass sich der Ausländer der Abschiebung entziehen wolle. Der Betroffene sei illegal in das Bundesgebiet eingereist. Er habe zuvor bereits mehrfach grenzüberschreitende Reisen unternommen, ohne in Besitz entsprechender Papiere zu sein. Dies folge aus einem durch die Polizei durchgeführten EURODAC-Abgleich, der ergab, dass der Betroffene in der Vergangenheit bereits in Großbritannien, Frankreich und Dänemark Aufenthalt genommen hatte. Durch das Verhalten des Betroffenen bestünde der begründete Verdacht, dass er sich der bevorstehenden Abschiebung künftig entziehen werde. Mildere Mittel seien nicht erkennbar.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Betroffenen vom 28.11.2012. Er macht geltend, dass es zum Zeitpunkt der Inhaftierung an einer Rückführungsentscheidung nach Maßgabe der Rückführungsrichtlinie gefehlt habe. Weiterhin fehle es an hinreichenden Angaben zur

beantragten und erforderlichen Dauer der Haft. Im Übrigen habe der Betroffene einen Asylantrag gestellt. Neben einem gerügten Verstoß gegen Art. 104 Abs. 4 GG fehle dem Begehren auch ein Haftgrund.

Der Betroffene hat noch am 13.11.2012 um Asyl ersucht. Ein entsprechender Asylantrag ist am 15.11.2012 beim Bundesamt eingegangen.

Die Kammer hat den Betroffenen am heutigen Tag (20. Dezember) persönlich angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Anhörungsprotokoll Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde des Betroffenen gegen den die Sicherungshaft anordnenden Beschluss des Amtsgerichts Zeven ist gemäß §§ 58 f., 63 Abs. 1, 64 FamFG zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Zwar liegen derzeit die Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vor, wonach ein Ausländer in Sicherungshaft zu nehmen ist, wenn er aufgrund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist. Der Betroffene ist am 13.11.2011 unerlaubt eingereist, da er über keine Aufenthaltstitel verfügte. Er ist daher unzweifelhaft vollziehbar ausreisepflichtig.

Daran ändert heute auch nichts, dass die auf § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AufenthG gestützte Sicherungshaft am Tag der Stellung des Asylantrages, nämlich dem 15.11.2012, gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Asylverfahrensgesetz hätte aufgehoben werden müssen. Denn die Voraussetzungen der Sicherungshaft lagen damals nicht mehr vor. Der Betroffene befand sich nicht nach der unerlaubten Einreise länger als einen Monat ohne Aufenthaltstitel im Bundesgebiet. Vielmehr wurde er unmittelbar nach seiner Einreise in das Bundesgebiet festgenommen. Da das Bundesamt den Asylantrag des Betroffenen mit Bescheid vom 07.12.2012 als unzulässig zurückgewiesen hat, kommt es heute aber nicht mehr darauf an, ob zum 15.11.2012 der Haftgrund bestand oder nicht. Derzeit liegen die objektiven Voraussetzungen jedenfalls vor.

Unabhängig von der Frage, ob die Rückführungsentscheidung, die in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 07.12.2012 gesehen werden könnte, dem Betroffenen zwischenzeitlich zugestellt wurde, was die Kammer weder im Anhörungstermin

noch anhand der Ausländerakte feststellen konnte, stellt sich die Haftanordnung vorliegend insgesamt als unverhältnismäßig dar.

Die Haftanordnung verstößt gegen den bei der Prüfung des Haftgrundes stets zu beachtenden verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Es fehlt in der Regel an der Erforderlichkeit der Sicherungshaft, wenn der Ausländer nach der unerlaubten Einreise zeitnah freiwillig in das Land ausreisen will, in das er zurückgeschoben werden soll. So verhielt es sich feststellbar hier: Nach den unwiderlegten und objektiv belegbaren Angaben des Betroffenen befand er sich bei seiner Festnahme auf dem Weg von Dänemark nach Frankreich; dorthin wollte der Betroffene sich auch freiwillig begeben. Dorthin hatte er ein Busticket, nämlich von Kopenhagen aus kommend genommen. Die Kammer hat keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit dieser Angaben. Da der Betroffene sich mithin bei seiner Festnahme auf der Durchreise von Dänemark nach Frankreich befand, war die Anordnung der Sicherungshaft vorliegend unverhältnismäßig.

Soweit der Beteiligte darauf abstellt, dass der Betroffene in der Vergangenheit bereits mehrfach europäische Staaten aufgesucht habe, begründet das nicht die Sorge, dass er sich einer Abschiebung aus Deutschland entziehen wolle. Konkrete und belastbare Anhaltspunkte hierfür können schlechthin nicht festgestellt werden. Zwar war der Grenzübertritt mangels gültiger Papiere illegal; auch hat sich der Betroffene wegen des unerlaubten Aufenthalts in der Bundesrepublik wohl nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AufenthG strafbar gemacht. Das allein rechtfertigt aber nicht die Anordnung der Sicherungshaft, die ausschließlich der Sicherstellung der zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht und nicht der allgemeinen Gefahrenabwehr dient (vgl. Bundesverfassungsgericht InfAuslR 2007, 290, 291; BGH, Beschluss vom 17.06.2010, Az.: 5 V ZB 13/10).

Das von der Beteiligten zur Begründung eines Haftgrundes aufgeführte feststellbare Verhalten des Betroffenen in der Vergangenheit, insbesondere seine Abschiebung seitens der britischen Behörden begründet nicht die Besorgnis, dass er Deutschland nicht freiwillig verlassen werde. Hiergegen spricht schon, dass er gar nicht vorhatte, sich hier niederzulassen. Sein länger andauernder Aufenthalt in Deutschland wurde nur deshalb begründet, weil er am 13.11.2012 aufgegriffen wurde. Nachdem ihm die Behörden in Dänemark mitgeteilt hatten, dass er sich wegen des offenen Asylverfahrens nach Frankreich zurückbegeben müsse, hat er diesem Verlangen Folge geleistet und sich eine Busfahrkarte nach Paris besorgt. Auch damit dokumentiert der Betroffene, dass er weder

die Absicht noch das Verlangen hat, derzeit in Deutschland dauerhaft Aufenthalt zu nehmen.

Auch unter Berücksichtigung seiner Angaben in der Anhörung beim Amtsgericht in Zeven, das er am liebsten „in Deutschland bleiben wolle“, sind aus dem Blickwinkel zu sehen, dass er jedenfalls nicht gerne nach Frankreich zurückgehen möchte, da die Behörden sich dort aus seiner Sicht nicht um sein Verfahren kümmern. Erst nach 19 Monaten habe er dort zwei Termine zur Anhörung gehabt, die jedoch folgenlos blieben. Aus diesem Grund ist die Angabe, der Betroffene wolle in Deutschland bleiben, nicht dergestalt auszulegen, dass er damit gleichzeitig erklärt hätte, dass er sich einer etwaigen Abschiebung entziehen wolle.

Aus den vorgenannten Gründen folgt weiter, dass die Annahme des Haftgrundes aus § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 AufenthG nicht möglich ist. Feststellungen dazu, dass sich der Betroffene der Abschiebung entziehen möchte, können nicht getroffen werden.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 81 Abs. 1 Satz 1 und 2, 3 430 FamFG § 128 c Abs. 3 KostO. Die Festsetzung des Gegenstandswerts beruht auf § 128 c Abs. 2 KostO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gem. §§ 70 Abs. 3 und 71 FamFG die Rechtsbeschwerde zum **Bundesgerichtshof** zulässig.

Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift **bei dem Rechtsbeschwerdegericht** einzulegen. Die Rechtsbeschwerdeschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird und
2. die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt werde.

Die Rechtsbeschwerdeschrift ist zu unterschreiben. Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Beschlusses vorgelegt werden.

Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Beschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses. § 551 Abs. 2 Satz 5 und 6 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge);
2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
 - a) die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
 - b) soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

Befindet sich der Betroffene in Haft oder geschlossener Unterbringung kann das Rechtsmittel auch beim Amtsgericht am Ort der Haft oder Unterbringung eingelegt werden.

Bähre

Pudimat

Dr. Meifort

Ausgefertigt

Stade, 21.12.2012

Helck, Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

